

ECHA/NA/12/30

ECHA schützt Privilegien von KMU

Die ECHA hat damit begonnen, Entscheidungen aufzuheben, mit denen Registrierungen, die sich später als unvollständig erwiesen haben, Registrierungsnummern zugeteilt wurden. Diese Entscheidungen wurden durch Ablehnungen ersetzt. Betroffen sind Registranten, die fälschlicherweise einen Anspruch auf Gebührenermäßigung für Kleinstunternehmen bzw. kleine oder mittlere Unternehmen geltend gemacht und trotz wiederholter Mahnschreiben die richtige Registrierungsgebühr nicht entrichtet haben. Die betroffenen Unternehmen wurden hiervon in Kenntnis gesetzt.

Helsinki, 16. November 2012 – Die ECHA hat eine Reihe früherer Entscheidungen aufgehoben, in denen sie die Vollständigkeit von Registrierungen bestätigt und Registrierungsnummern zugeteilt hatte, und hat die aufgehobenen Entscheidungen durch Ablehnungen der Registrierungen ersetzt. Bei den fraglichen Registrierungen wurde erst nach Zuweisung der Registrierungsnummer ersichtlich, dass der Registrant nicht die vollständige Registrierungsgebühr bezahlt hatte, wodurch die Registrierungen die Vollständigkeitsprüfung gemäß REACH nicht bestanden. Die ECHA lehnt diese Registrierungen ab, wie sie es bei allen Registrierungen tut, für die nicht die vollständigen Registrierungsgebühren entrichtet wurden. Damit gewährleistet die ECHA eine gleiche und gerechte Behandlung der Registranten.

Bei der Einreichung eines Registrierungs dossiers gibt der Registrant selbst die Größe seines Unternehmens an. Wird das Unternehmen als Kleinstunternehmen bzw. kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) eingestuft, profitiert es von ermäßigten Registrierungsgebühren. Die ermäßigte Registrierungsgebühr wird automatisch in Rechnung gestellt, wodurch ein zügiger Registrierungsprozess gewährleistet wird. In der Folge nimmt die ECHA eine Prüfung der angegebenen Unternehmensgröße vor, um festzustellen, ob diese Registranten ein Anrecht auf die beanspruchte Gebührenermäßigung hatten.

Kann der Registrant sein Anrecht auf die beanspruchte Gebührenermäßigung nicht nachweisen, verlangt die ECHA die Entrichtung des Restbetrags der für die richtige Unternehmensgröße fälligen Gebühren.

Entrichtet der Registrant diesen Restbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag, wird die Registrierungsentscheidung, in der die Vollständigkeit der Registrierung auf der Grundlage der Selbstauskunft des Registranten bestätigt worden war, aufgehoben und durch eine Ablehnung der Registrierung ersetzt. Die ECHA schützt dadurch die Privilegien von KMU und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Registranten vergleichbarer Größe.

Die betreffenden Unternehmen wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre Registrierungsnummer nicht mehr gültig ist und dass sie sich bei der Herstellung oder Einfuhr

des betreffenden Stoffes in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr nicht mehr auf die Registrierung stützen können. Sie können jederzeit eine neue Registrierung einreichen oder bei der Widerspruchskammer innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Ablehnung Widerspruch gegen die Entscheidung der ECHA einlegen.

Auch die Durchsetzungsbehörden wurden unterrichtet.

Weitere Informationen

KMU-Website der ECHA:

<http://echa.europa.eu/web/guest/support/small-and-medium-sized-enterprises-smes>

REACH-Verordnung:

<http://echa.europa.eu/regulations/reach/>

Widerspruchskammer:

<http://echa.europa.eu/about-us/who-we-are/board-of-appeal>